

Nachrangdarlehen
betreffend
XY GmbH

Datum: [REDACTED]

Parteien

- (1) Gründer 1
- (2) Gründer 2
- (3) Gründer 3
- (4) Gründer 4
- (5) Darlehensgeber 1
- (6) Darlehensgeber 2
- (7) Darlehensgeber 3
- (8) Darlehensgeber 4
- (9) Gesellschaft (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt)

- die Parteien zu (1) bis (4) nachfolgend jeweils einzeln und gemeinschaftlich auch ein bzw. die „**Gründer**“, die Parteien zu (5) bis (8) nachfolgend jeweils einzeln und gemeinschaftlich auch ein bzw. die „**Darlehensgeber**“ und sämtliche Parteien nachfolgend gemeinschaftlich die „**Parteien**“ und jeder eine „**Partei**“ –

1 Vorbemerkung

- 1.1 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in {Ort}. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR {Betrag}.
- 1.2 Zur Bereitstellung von Finanzmitteln für die Wachstumsfinanzierung der Gesellschaft sind die Darlehensgeber bereit, der Gesellschaft Darlehen in Höhe von insgesamt EUR {Betrag} zu gewähren. Am heutigen Tag hat oder wird die Gesellschaft einen weiteren Darlehensvertrag über EUR {Betrag} mit der {XY Gesellschaft} abschließen, welcher i.W. die gleichen Konditionen wie dieser Darlehensvertrag hat (das „**Wandeldarlehen**“). {XY Gesellschaft} und die Darlehensgeber unter diesem Vertrag werden zusammen auch als die „**Nachrangdarlehensgeber**“ bezeichnet.
- 1.3 Die Gesellschaft und die Gründer haben am heutigen Tag die in Kopie als Anlage 1.3 beigefügte Vereinbarung zur Gründerkompensation abgeschlossen („**Gründerkompensation**“).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

2 Darlehenszusage

2.1 Höhe der Darlehen

Die Darlehensgeber gewähren der Gesellschaft Darlehen in Höhe von insgesamt EUR {Betrag}, welche wie folgt auf die einzelnen Darlehensgeber aufgeteilt sind:

Darlehensgeber	Valuta (in EUR)
Darlehensgeber 1	{Betrag}

Darlehensgeber 2	{Betrag}
Darlehensgeber 3	{Betrag}
Darlehensgeber 4	{Betrag}
Gesamt	{Betrag}

Jeder Darlehensgeber haftet teilschuldnerisch nur für die Auszahlung des auf ihn entfallenden Darlehensteils. Jeder Darlehensteil ist unabhängig von der Auszahlung der übrigen Darlehensteile zur Auszahlung fällig.

Auszahlungsmodalitäten

- 2.2 Das Darlehen ist in voller Höhe frei von Kosten und Gebühren spätestens am {Datum} (der „**Fälligkeitstag**“) auf das folgende Bankkonto der Gesellschaft auszuzahlen:

Bank: {Bankname}
 IBAN: {IBAN Nummer}
 BIC: {BIC Code}

2.3 Außerordentlicher Entfall der Auszahlungsverpflichtung der Darlehensgeber

Die Verpflichtung zur Auszahlung des Darlehens erlischt, wenn vor oder am Fälligkeitstag eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund durch die Darlehensgeber zulässig ist oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

3 Darlehenskonditionen

3.1 Verzinsung des Darlehens

Das Darlehen wird ab dem Tag der Auszahlung (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (einschließlich) mit X% p.a. (act/360) verzinst. Die Zinszahlung wird, mit Ausnahme der Regelung gemäß Ziffer 3.3, für die Laufzeit des Darlehens gestundet. Zinseszins und/oder die Kapitalisierung von Zinsen sind nicht vereinbart.

3.2 Rückzahlung

Das Darlehen hat eine Regellaufzeit bis zum {Datum} („**Rückzahlungstag**“).

Ist unter Berücksichtigung des Rangrücktritts (siehe unten Ziffer 4) und anderer Gründe eine Rückzahlung durch die Gesellschaft am Rückzahlungstag zwar möglich und zulässig, aber aus Sicht der Gesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll, so sollen die

Parteien unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben über eine Verlängerung des Darlehens verhandeln. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht.

3.3 Zinszahlung

Zum {Datum} („Zinszahlungstag 1“) und zum {Datum} („Zinszahlungstag 2“) sind von den bis zu diesem Zeitpunkt jeweils aufgelaufenen Zinsen jeweils folgende Teilbeträge an die Darlehensgeber zu zahlen:

Darlehensgeber	Fälliger Teilbetrag (in EUR)
Darlehensgeber 1	{Betrag}
Darlehensgeber 2	{Betrag}
Darlehensgeber 3	{Betrag}
Darlehensgeber 4	{Betrag}
Gesamt	{Betrag}

Zahlt die Gesellschaft die vorstehenden, fälligen Zinsbeträge zum Zinszahlungstag 1 und/oder zum Zinszahlungstag 2 ganz oder teilweise nicht, so ist zum Rückzahlungstag an jeden Darlehensgeber zusätzlich zum übrigen Rückzahlungsbetrag eine Vertragsstrafe zu zahlen, welche in Ziffer 3.4 dargestellt ist. Die Regelung dieser Ziffer 3.3 gilt unabhängig davon, ob der Gesellschaft gegen die fällige Zinszahlungspflicht eine Einrede (z.B. aus der Rangrücktrittsvereinbarung) zusteht.

Sollten nur an einem der Zinszahlungstage die jeweils fälligen Teilbeträge gezahlt worden sein, so sind die tatsächlich gezahlten Beträge von den Rückzahlungsbeträgen gemäß Ziffer 3.4, Var. 2, abzuziehen.

3.4 Rechnerische Rückzahlungshöhe

Bei Rückzahlung des Darlehens am Rückzahlungstag ergeben sich inkl. bis zum Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen die folgenden Rückzahlungsbeträge (im Folgenden alternativ dargestellt für den Fall der Erfüllung der Teilzinszahlung gemäß Ziffer 3.3 und den Fall der Nichterfüllung; sämtliche Beträge in EUR):

Darlehensgeber	Rückzahlungsbetrag i.F.v. Erfüllung v. Ziff. 3.3 – Zahlung zum Zinszahlungstag	Rückzahlungsbetrag i.F.v. Nichterfüllung v. Ziff. 3.3 (Var. 2)

	1 und zum Zinszahlungstag 2 (Var. 1)	
Darlehensgeber 1	{Betrag}	{Betrag}
Darlehensgeber 2	{Betrag}	{Betrag}
Darlehensgeber 3	{Betrag}	{Betrag}
Darlehensgeber 4	{Betrag}	{Betrag}
Gesamt	{Betrag}	{Betrag}

3.5 Kündigungsrechte

Eine vorherige Kündigung der Darlehen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Vornahme der in lit. (a) bis lit. (e) aufgeführten Maßnahmen ohne Einholung eines Zustimmungsbeschlusses der Nachrangdarlehensgeber. Ein solcher Beschluss gilt als gefasst, wenn entweder (i) sämtliche Nachrangdarlehensgeber der Maßnahme in Textform zugestimmt haben oder (ii) sämtliche Nachrangdarlehensgeber mindestens {X} Wochen vor Durchführung der Maßnahme über diese in Textform informiert wurden und die einfache Mehrheit der Nachrangdarlehensgeber (nach Köpfen) ihre Zustimmung in Textform erteilt hat.

- (a) Veräußerung der gesamten oder nahezu gesamten (materiellen und immateriellen) Vermögensgegenstände der Gesellschaft in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen.
- (b) Wesentliche Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
- (c) Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft in Abweichung von den Regelungen der Satzung der Gesellschaft.
- (d) Aufnahme von Fremd- und/oder Eigenkapital von insgesamt mehr als EUR {Betrag} im Rang vor diesen Darlehen oder gleichrangig zu diesen (mit Ausnahme eines Darlehensvertrags mit der XY Bank über einen Darlehensbetrag von EUR {Betrag}, welches voraussichtlich im {Monat / Jahr} abgeschlossen wird, sowie eines weiteren Darlehens der XY Bank vom {Datum} über EUR {Betrag}).
- (e) Mehrfache Verletzung der Konsultationspflicht durch die Gesellschaft gemäß Ziffer 8.2.

Das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 490 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist der rechnerisch bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zins von X% p.a. (act/360) zu zahlen. Rückzahlungen von zwischenzeitlich an die Darlehensgeber erfolgten

Zahlungen sind in keinem Fall zu leisten. Die Zahlungen sind {X} Monate nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.

3.6 Vorfällige Rückzahlungen

Eine vorfällige Rückzahlung durch die Gesellschaft (auch ohne Zustimmung der Darlehensgeber) vor dem Rückzahlungstag ist zulässig, wobei auch in diesem Fall die Rückzahlungsbeträge gemäß Ziffer 3.4 zu leisten sind (Var. 1 im Falle der Erfüllung der Zinszahlung gemäß Ziffer 3.3 und Var. 2 im Falle der Nichterfüllung).

Erfolgt die Rückzahlung vor dem Zinszahlungstag 1, so ist ein Betrag von insgesamt EUR {Betrag} zu zahlen ({Vereinbarter Multiple} x der Darlehensbetrag) und für jeden Darlehensgeber EUR {Betrag} ({Vereinbarter Multiple} x jeder einzelner Darlehensteilbetrag).

Die im Falle einer vorfälligen Rückzahlung über die Valuta und über den rechnerisch bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsbetrag hinausgehenden Beträge gelten als Vorfälligkeitsentschädigung.

Teilrückzahlungen bis zum Zinszahlungstag müssen zumindest einen Betrag von insgesamt EUR {Betrag} erreichen, um zulässig zu sein. Teilrückzahlungen haben pro rata an alle Darlehensgeber im Verhältnis der tatsächlich ausgezahlten Valuta zu erfolgen. Teilrückzahlungen erfolgen stets zunächst auf die rechnerisch aufgelaufenen Zinsen und erst dann auf die Valuta.

4 Rangrücktritt

4.1 Vereinbarung des Rangrücktritts

Zur Vermeidung einer etwaigen Überschuldung i.S.d. § 19 Abs. 2 InsO vereinbaren die Darlehensgeber mit der Gesellschaft hinsichtlich aller bestehenden und zukünftigen Zahlungsforderungen gegen die Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit den gemäß diesem Vertrag gewährten Darlehen (einschließlich der Darlehensrückzahlungs-, Zinszahlungs-, Vorfälligkeits- und Vertragsstrafforderungen) (im Folgenden „**Nachrangforderungen**“) den Nachrang gemäß § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen und hinter sonstige nachrangige Forderungen sämtlicher weiterer Gläubiger der Gesellschaft.

4.2 Geltung des Rangrücktritts vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Rangrücktritt gilt auch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die Darlehensgeber (i) können die Begleichung der Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus dem frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden frei verfügbaren Vermögen (d.h. das sonstige freie Vermögen) verlangen und (ii) verpflichten sich, die Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Gesellschaft

geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Sofern eine positive Fortführungsprognose der Gesellschaft i.S.v. § 19 Abs. 2 InsO besteht, sind die Aktiva und das „sonstige freie Vermögen“ nach Fortführungsgrundsätzen zu bewerten, ansonsten nach Liquidationsgrundsätzen. Soweit nach Gesetz oder aktueller oder künftiger Rechtsprechung ein weitergehender Rangrücktritt zur Vermeidung einer Passivierung in einer Überschuldungsbilanz erforderlich sein oder werden sollte, gilt ein derartiger weitergehender Rangrücktritt als vereinbart.

5 Rangvereinbarung

- 5.1 Die Darlehensgeber und die Gründer vereinbaren hiermit, dass Auszahlungen auf die Gründerkompensation nur insoweit zulässig sind als sie in Anlage 1.3 vorgesehen sind. In Anlage 1.3 ist ein stufenweiser Vorrang der Darlehen vorgesehen. Danach entstehen die Ansprüche der Gründer erst unter zwei Voraussetzungen:
- (a) die Darlehensgeber haben einen Betrag von insgesamt EUR {Betrag} erhalten; und
 - (b) die Darlehensgeber haben zusätzlich über EUR {Betrag} hinausgehende Beträge erhalten.
- 5.2 Sind beide Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.1 eingetreten, entstehen die Ansprüche der Gründer in Höhe von {Vereinbarte Höhe} der an die Darlehensgeber gemäß Ziffer 5.1(b) ausgezahlten Beträge, und zwar jeweils {Vereinbarte Spanne} Bankarbeitstage nach einer solchen Auszahlung.
- 5.3 Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, auch im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter mit Wirkung für die übrigen Parteien dieses Vertrages, Zahlungen unter diesem Vertrag und unter der Gründerkompensationsvereinbarung nur unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Regelungen gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 vorzunehmen.
- 5.4 Die Darlehensgeber und die Gesellschaft vereinbaren hiermit untereinander, dass die Ansprüche aus den Darlehen unter diesem Vertrag und unter dem Wandeldarlehen stets gleichrangig sind und Teilrückzahlungen *pro rata* im Verhältnis der tatsächlich ausgezahlten bzw. gewandelten Valuta zu erfolgen haben.

6 Garantien der Gründer

6.1 Garantien

Die Gründer (nachfolgend zusammen und einzeln auch „**Garantiegeber**“) garantieren hiermit nach bestem Wissen im Wege eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantievertrags gegenüber den Darlehensgebern,

dass die in **Anlage 6** abgegebenen Erklärungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vollständig, richtig und nicht irreführend sind (zusammen die „**Garantien**“). Soweit die Garantiegeber Garantien in Bezug auf die Geschäftsanteile abgeben, gibt jeder Garantiegeber die Garantie nur für die von ihm heute gehaltenen Geschäftsanteile ab. Soweit die Garantiegeber Garantien in Bezug auf ihre Abschlussberechtigung oder die Anfechtbarkeit nach InsO oder AnfG abgeben, gibt jeder Garantiegeber die Garantie nur für seine eigene Berechtigung und das Fehlen von Anfechtungsgründen bei der eigenen Person ab.

6.2 Rechtsfolge von Garantieverletzungen

Falls eine der Garantien unrichtig ist und dadurch ein Schaden der Darlehensgeber entsteht, sind die Garantiegeber als Gesamtschuldner verpflichtet, gemeinschaftlich Schadensersatz in Geld bis zu einem Betrag von insgesamt EUR {Betrag} zu leisten. Im Innenverhältnis der Gründer hat die Zahlung pro rata nach den theoretisch möglichen Höchstbeträgen der einzelnen Ansprüche unter der Gründerkompensation zu erfolgen. Entgangener Gewinn ist vom Schadensersatz ausgeschlossen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche und sonstige Rechtsfolgen (insbes. Rücktritt, Anfechtung und Kündigung) sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aufgrund arglistiger Täuschung und vorsätzlicher Schädigung.

7 Sonstige Vereinbarungen

7.1 Kostentragung

Die Parteien tragen ihre Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Umsetzung dieses Vertrages selbst.

7.2 Vertraulichkeit

Die Darlehensgeber und die Gesellschaft sind berechtigt, den Abschluss des Darlehens als solches sowie die Darlehenshöhe und die Personen von Gesellschaft und Darlehensgebern im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit offenzulegen. Die Darlehensgeber und die Gesellschaft werden sich vorab über eine gemeinsame Kommunikation abstimmen.

7.3 Abtretungsverbot

Ansprüche und Rechte der Darlehensgeber aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft abgetreten werden. Ansprüche und Rechte der Gesellschaft aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Darlehensgeber abgetreten werden.

8 Informationsrechte / Konsultationspflicht

- 8.1 Die Gesellschaft hat den Darlehensgebern die folgenden Unterlagen per E-mail zuzusenden:
- (a) innerhalb von {X} Wochen nach Abschluss eines Kalendermonats die BWA , SuSa-Liste und das Lohnjournal für diesen Monat;
 - (b) bis zum {X} eines jeden Jahres den Entwurf des nach HGB aufzustellenden Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - (c) bis zum {X} den festgestellten Jahresabschluss; und
 - (d) bis zum {X} die Jahresplanung für das folgende Geschäftsjahr.
- 8.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich, in den folgenden Fällen den Konsultationsprozess gemäß Ziffer 8.3 durchzuführen, soweit sie dazu in der Lage ist:
- (a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Kündigung, Aufhebung und Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen;
 - (b) Solange der Umsatz der Gesellschaft im jeweiligen Vorjahr EUR {Betrag} nicht überschritten hat, jede Investition im Gesamtbetrag von mehr als EUR {Betrag}, sofern sie nicht in der Jahresplanung gemäß Ziffer 8.1(d) aufgeführt ist; und
 - (c) Aufsetzen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und vergleichbaren Programmen sowie die Vereinbarung von Vergütungsbestandteilen, welche eine Umsatz- oder Gewinnbeteiligung des Begünstigten vorsehen, sofern sämtliche bestehenden Programme und Vergütungen zu einer Beteiligung aller Begünstigten von mehr als {X} am Jahresumsatz der Gesellschaft führen.
- 8.3 Im Falle der Entstehung der Konsultationspflicht hat die Gesellschaft die Darlehensgeber in Textform über die Maßnahme mindestens {X} Wochen vor deren Durchführung zu informieren und sämtlichen Darlehensgebern hierzu ein Meeting (physisch oder virtuell) anzubieten. In dem Meeting soll jeder Darlehensgeber angehört werden. Sofern die Mehrheit der Darlehensgeber mit der Durchführung der geplanten Maßnahme einverstanden ist, ist der Konsultationsprozess damit beendet. Ist nicht die Mehrheit der Darlehensgeber einverstanden, ist innerhalb von {X} Tagen ein zweites Meeting (physisch oder virtuell) anzubieten, nach dessen Durchführung die Gesellschaft unabhängig von dem Votum der Darlehensgeber zur Durchführung der Maßnahme berechtigt ist.
- 8.4 Sämtliche Benachrichtigungen unter diesem Vertrag sind per E-mail an die folgenden Adressen zu versenden, sofern nicht eine der Parteien die übrigen Parteien in Textform über eine andere Zugangsadresse informiert hat:
- ...
- ...
- ...
- ...

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – {Ort}.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

{Unterschriftenleisten einzufügen}

Disclaimer Rechtliches und Rechtsfragen:

Obwohl wir viel Erfahrung mit rechtlichen Gestaltungsformen haben, können und dürfen wir keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes anbieten und durchführen. Dazu fehlt uns die fachliche Qualifikation. Gerne geben wir unsere bisherigen Erfahrungen weiter und stellen bei Bedarf auch Vertragsmuster zur Verfügung. Die individuelle Anpassung und rechtliche Umsetzung liegt allerdings in Ihrer Verantwortung. Ebenso, wie die Verantwortung alleine bei Ihnen liegt, sich von steuerlicher und rechtlicher Seite beraten zu lassen.